



## **Neuregelung der Personenbetreuung durch die Gewerbeordnungs- novelle 2015 BGBL 2015/81**

### **Teil 3 – „Organisation von Personenbetreuung § 161 GewO 1994“**

*Anbei erfolgt ein Auszug aus den rechtlichen Regelungen für die „Organisation von Personenbetreuung“. Eventuelle Tippfehler können nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Es sind daher eigenständig immer auch die Originalquellen einzusehen.*

*Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.*

Bei der „Organisation von Personenbetreuung“ (=Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern) handelt es sich um eine verantwortungsvolle Tätigkeit, die von Personen/Firmen, die diesen Beruf ausüben, ein hohes Maß an sozialer, moralischer und auch fachlicher Kompetenz voraussetzt, um dem Wohl, der Würde und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden betreuungsbedürftiger Menschen bestmöglich entsprechen zu können.

Mit der „Seveso III – Novelle“ (BGBL I 2015/81) wurde die Gewerbeordnung im Bereich Personenbetreuung auch dahingehend geändert, dass es eine gewerberechtliche Trennung des freien Gewerbes „Personenbetreuung“ in der Weise erfolgt ist, dass die Tätigkeit der Vermittlungsagenturen als „Organisation von Personenbetreuung“ aus dem bestehenden Personenbetreuungsgewerbe herausgelöst und im „§ 161 GewO 1994 einem eigenen freien Gewerbe zugeordnet wurde.

Für das freie Gewerbe „Organisation von Personenbetreuung“ gibt es eigene „Standes- und Ausübungsregeln“ welche im „BGBL II 2015/397“ geregelt sind.

## 1) Allgemeine Pflichten

- Die Ausübung des Berufes hat gewissenhaft und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers erfolgen;
- Unterlassung jedes standeswidrigen Verhaltens;
- keine Vermittlung von Personen, die nicht zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung berechtigt sind;
- keine Vermittlung von Personen, deren Gewerbeberechtigung gem. „§ 93 Abs. 1 GewO 1994“ ruht;
- achten auf das Wohl der betreuungsbedürftigen Person bei der Ausübung der Tätigkeit;
- kein Missbrauch der beruflichen Stellung zur Erlangung persönlicher Vorteile;
- keine unaufgeforderte Vermittlung;
- kein unaufgeforderter Abschluss von Geschäften;
- keine Entgegennahme von Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistung;
- das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung bedarf der ausdrücklichen, an den Vermittler gerichteten Aufforderung;
- die Entgegennahme von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung ist nur
  - in den Betriebsstätten des Vermittler oder
  - anlässlich des zulässigen Aufsuchens von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung gestattet;
- der Vermittler hat in seinem Geschäftsverkehr
  - auf seine Vermittlungseigenschaft hinzuweisen;
  - den Preis der Vermittlertätigkeit anzugeben;
  - die Leistungsinhalte der Vermittlung durch den Vermittler unter Angabe der für einzelnen die Leistungsinhalte anfallenden Kosten transparent darzustellen;
  - im Fall von angegebenen Preisbeispielen anzugeben
    - die Gesamtkosten für sämtliche Leistungsinhalte
    - für den Fall, dass diese Praxisbeispiele eine Förderung zur 24-Stunden Betreuung gem. „§ 21 b Bundespflegegesetz“ beinhalten bzw. mit einer solchen erworben wird, die Voraussetzung für diese Förderung
- in seiner Werbung hat der Vermittler
  - auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen
  - eine Telefonnummer oder eine Internetadresse anzuführen, unter der bzw. auf der folgende Informationen abgerufen werden können:
    - die gem. § 159 GewO 1994 zulässigen Tätigkeiten
    - die gem. § 160 GewO 1994 einzuhaltenden Maßnahmen der Qualitätssicherung
    - die sich aus der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung ergebenden Anforderungen insbesondere der Mindestinhalte des Betreuungsvertrages
- Vermittler haben sich im Geschäftsverkehr jeder irreführenden Information, insbesondere zu Leistungsinhalten und Preisen, im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

## 2) Vertragsverhältnis Vermittler zu Personenbetreuer

- Information vor Abschluss des Organisationsvertrages:
  - Der Vermittler hat vor Abschluss des Organisationsvertrages den Personenbetreuer jedenfalls über Nachfolgendes aufzuklären:
    - die Notwendigkeit des Vorliegens einer aufrechten Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Personenbetreuung jedenfalls im Zeitpunkt des Abschluss des Betreuungsvertrages
    - die gem. § 159 GewO 1994 zulässigen Tätigkeiten
    - die gem. § 160 GewO 1994 einzuhaltenden Maßnahmen der Qualitätssicherung
    - die sich aus der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung ergebenden Anforderungen, insbesondere die Mindestinhalte des Betreuungsvertrages
    - Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Arzneimittelaufnahme, Unterstützung bei der Körperpflege, welche keiner Anordnung eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen
    - Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen ausschließlich nach den Vorgaben der §§ 3b und 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes bzw. des § 50b des Ärztegesetzes durchgeführt werden
    - Der Notwendigkeit des Abschlusses eines Betreuungsvertrages mit der betreuungsbedürftigen Person mit den Mindestinhalten der Verordnung „Standes- und Ausübungsregeln“ für die Leistungen der Personenbetreuung
  
- Organisationsvertrag:
  - der Organisationsvertrag ist schriftlich abzuschließen;
  - der Vermittler hat dem Personenbetreuer eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages auszufolgen;
  - der Organisationsvertrag hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:
    - den Namen (Firma) und die Anschrift der Vertragspartner
    - den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses
    - eine transparente Darstellung der Leistungsinhalte, einschließlich der Angaben zu den laufenden Leistungen wie z.B. An- Abreiseorganisation, Konfliktmanagement, Unterstützung bei der Organisation der Vertretung im Verhinderungsfall etc.
    - die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgegliedert in einzelnen Leistungsinhalten, Zahlungsmodalitäten, Angabe, ob der Vermittler Inkassovollmacht für den Personenbetreuer hat
    - Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, dieser endet mit dem Tod des Personenbetreuers, beide Vertragsteile können zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist den Vertrag auflösen
    - Angabe eines in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbaren Ansprechpartners des Vermittlers.

- Die einzelnen Inhalte des Organisationsvertrages sind einfach und verständlich, aber umfassend genau zu beschreiben;
- Die auf Basis des Organisationsvertrages vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen sind regelmäßig zu dokumentieren und dem Personenbetreuer auf Verlangen zugänglich zu machen oder schriftlich auszufolgen.

### 3) Vertragsverhältnis Vermittler zur betreuungsbedürftigen Person

#### ➤ Bedarfserhebung:

- Der Vermittler muss vor Abschluss des Vermittlungsvertrages:
  - den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation der betreuungsbedürftigen Person vor Ort erheben und
  - prüfen, ob der im konkreten Fall für die Vermittlung vorgesehene Personenbetreuer den Betreuungsbedarf decken kann.
- Der Vermittler hat die Ergebnisse der Erhebung und der Prüfung zu dokumentieren und der betreuungsbedürftigen Person und dem Vertragspartner, wenn sich dieser von der betreuungsbedürftigen Personen unterscheidet, auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

#### ➤ Aufklärung:

- Der Vermittler muss Interessenten:
  - über die Tätigkeit aufklären, die Personenbetreuer gem. § 159 GewO 1994 verrichten dürfen
  - über die Pflichten des Personenbetreuers aufklären z.B. auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu erklären und abzuführen etc.
  - über die vom Vermittler angebotenen Leistungen unter Angabe der Kosten aufklären, wobei diese auf Verlangen schriftlich zu erfolgen hat.

#### ➤ Vermittlungsvertrag:

- Der Vermittlungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.
- Der Vermittler hat der betreuungsbedürftigen Person oder der Person, welche den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt, eine schriftliche Ausfertigung des Vertrags auszufolgen.
- Der Vermittlungsvertrag hat nachfolgende Mindestinhalte zu umfassen:
  - den Namen (Firma) und die Anschrift der Vertragspartner
  - den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses
  - eine transparente Darstellung der Leistungsinhalte, einschließlich der Angaben zu den laufenden Leistungen, sofern zwischen dem Vermittler und dem Personenbetreuer vereinbart z.B. regelmäßige Überprüfung des Betreuungsbedarfs, Durchführung von Beratung, Konfliktmanagement etc.
  - die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgliedert nach den einzelnen Leistungsinhalten



- die Zahlungsmodalitäten
  - die Angabe, ob der Vermittler die Inkassovollmacht für den Personenbetreuer hat
  - Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, der Vermittlungsvertrag endet mit dem Tod der betreuungsbedürftigen Personen, ein im Voraus gezahltes Entgelt wird anteilig rückerstattet, beide Vertragsteile können zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist den Vertrag auflösen
  - Angabe eines in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbaren Ansprechpartners des Vermittlers.
- o Die einzelnen Inhalte des Vermittlungsvertrages sind einfach und verständlich, aber umfassend genau zu umschreiben.
  - o Die auf Basis des Vermittlungsvertrages vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen sind regelmäßig zu dokumentieren und dem Vertragspartner auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.